

an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen innerhalb der nächsten Wochen vollständig zur Erledigung zu bringen.

Se. Königl. Majestät haben daher den Schluß des gegenwärtigen Landtags auf den 21. künftigen Monats zu bestimmen geruht und erwarten, daß die noch rückständigen Erklärungen spätestens bis zum 19. desselben Monats eingehen werden, um die darauf zu ertheilenden allerhöchsten Entschlüssen, soweit thunlich, noch im Landtagsabschied eröffnen zu können.

Allerhöchst dieselben lassen den getreuen Ständen hiervon andurch Eröffnung thun und bleiben denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beigelhan.

Dresden, am 20. Juli 1843.

Friedrich August.

(L. S.)

Bernhard von Lindenau.

Decret an die Stände,
den Schluß des gegenwärtigen
Landtags betreffend.

7. (Nr. 497.) Protokoll-Extract der zweiten Kammer vom 14. Juli 1843, die Genehmigung der ständischen Schrift eines in geheimer Sitzung verhandelten Gegenstandes.

Bürgermeister Hübler: Die Schrift ist nunmehr den ständischen Beschlüssen ganz conform abgefaßt und kann daher abgelaßen werden.

Präsident v. Gersdorf: Wie Ihnen aus den vorigen Sitzungen erinnerlich sein wird, war von dem Herrn Bürgermeister Hübler, als Vorstand der zweiten Deputation, eine Bemerkung zu dem jenseitigen Beschlusse gemacht worden. Uebrigens ist in der Schrift wörtlich das, was von dem Herrn Bürgermeister bemerkt worden war, aufgenommen worden und es ist somit die Schrift wohl auch diesseits für genehmigt zu erachten.

8. (Nr. 498.) Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde des Buchhändlers Ignaz Jackowiz zu Leipzig betreff.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage den Herrn Bürgermeister Behner, als Vorstand der Deputation, ob dieser Gegenstand ungedruckt bleiben soll?

Bürgermeister Behner: Jedenfalls ungedruckt.

Präsident v. Gersdorf: Würde nun ebenfalls auf die nächste Tagesordnung zu bringen sein. — Um Urlaub haben gebeten Herr Kammerherr v. Friesen vom 25. bis mit 28. d. M. und Herr Graf v. Hohenthal-Püchau vom 27. d. M. bis zum 6. des nächstkünftigen. Endlich hat Herr Graf v. Hohenthal-Königsbrück wegen einer unerläßlich nothwendigen Badereise nach Teplitz, deren er sehr dringend bedarf, um Urlaub vom 23. d. M. bis mit 20. August gebeten. Ich werde jedoch nicht unterlassen, ihm sofort von dem, was in dem soeben zur Vorlesung gelangten allerhöchsten Decrete enthalten ist, Mittheilung nach Teplitz zu machen. Indessen erinnere ich, daß der Herr Graf dieser Badereise dringend bedarf und daß es ihm daher nicht möglich sein wird, selbst zu erscheinen. Will die geehrte Kammer daher diesen Urlaub genehmigen? — Einstimmig Ja.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß in der letzten Sitzung eines vermeintlichen Irrthums erwähnt wurde, der von dem Abg. D. v. Mayer in der zweiten Kammer gerügt worden war, in Bezug auf die stattgefundene Berichtserstattung der dritten diesseitigen Deputation über die Erledigung der ständischen Anträge. Mit diesem Irrthume hat es nun folgende Bewandniß. In der 109. Sitzung der zweiten Kammer am 18. Juni 1840 stellte der Abg. D. v. Mayer folgende fünf Anträge:

1) „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen in den Zucht- und Arbeitshäusern namentlich in Bezug auf Kost, Arbeit, Erholung und Disciplin noch getroffen werden könnten, um den Unterschied der Arbeitshausstrafe von der Zuchthausstrafe practisch fühlbarer zu machen, und der künftigen Ständeversammlung hierüber, sowie zugleich über die in der Art. 53 des Criminalgesetzbuchs bestimmten Strafgehung und sonst etwa nöthigen Modificationen behufliche Mittheilungen und Vorlage zu machen.“

2) „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob und unter welchen Modificationen die Gradation der Zuchthausstrafe nach einem 1sten und 2ten Grade, welche sich practisch nicht bewährt hat, auch thetisch aufgehoben, oder mindestens die höhere Gattung der Zuchthausstrafe 1sten Grades nach Art. 53 des Criminalgesetzbuchs aufgegeben werden könne; oder, im Fall Keines von Beiden thunlich erscheinen sollte, welche andere Einrichtungen in der Zuchthausanstalt zu treffen sein möchten, um die nachtheiligen Folgen der den Zweck der Strafvollstreckung beeinträchtigenden anderweiten Classification der Züchtlinge beider Grade nach dem System der vorgelegten Zucht- und Arbeitshausordnung abzuwenden, und hierüber der künftigen Ständeversammlung geeignete Mittheilungen und resp. Vorlagen zu machen.“

3) „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht in Bezug auf die unter a, b und c herausgehobenen Verhaltensmomente der Gefangenen für das Zuchthaus Beschränkungen und Modificationen eintreten könnten, theils zu dem unter I gedachten Zwecke der schärferen Unterscheidung zwischen Zucht- und Arbeitshaus, theils zu dem Zwecke, den Aufenthalt im Zuchthause als ein fühlbares, nicht bloß in der Freiheitsentziehung und der Zwangsarbeit bestehendes Uebel mehr, als bisher, erscheinen zu lassen.“

4) „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die ausgehobenen Bestimmungen der §§. 11 und 24 zu mehrerer Beförderung der physischen Gesundheit der Züchtlinge einer Modification in dem angedeuteten Sinne unterliegen könnten.“

5) „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Revision der Zuchthausordnung hierauf thunlichst Bedacht nehmen zu wollen.“

Die erste Kammer nahm diese sämmtlichen Anträge in einer Abendsitzung kurz vor dem Schlusse des vorigen Landtags am 20. Juni 1840 nach einem mündlichen vorhergegangenen Berichte an, so daß materiell der ständische Beschluß festsitzt; auch erklärte der Herr Staatsminister v. Könnert in der nämlichen